



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-005/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 30

Termin der Tagung: 29.03.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	14.03.2023	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	22.03.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	29.03.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die 5. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz mit folgender Maßgabe beschließen:

- Die Anlage 4 (Topographische Karte) zur Abgrenzung der Grenzen des Ortsteils Saspow/Zaspy wird geändert.
- Im Übrigen wird die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz in den §§ 7 und 14 geändert
- Im Stellenplan der Stadt Cottbus/ Chóšebuz wird eine zusätzliche Planstelle mit der Besoldungsgruppe B 2 aufgenommen.

Tobias Schick

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u>	Beschluss-Nr.:
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
<input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.11.2022 hat diese beschlossen, dass eine Änderung der Anlage 4 (Topographische Karte) zur Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung im satzungsrechtlichen Verfahren vorgelegt werden soll. Konkret soll die Grenze des Ortsteils Saspow/Zaspy geändert werden.

Mit der hier vorliegenden 5. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chósebus kommt der Oberbürgermeister zur Ausführung dieses Beschlusses durch Vorlage einer geänderten Anlage 4 nach.

Gemäß § 48 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bedarf die Änderung dieser Bestimmung in der Hauptsatzung einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in der Gemeindevertretung sowie der Anhörung der Ortsteilvertretung.

Gemäß § 59 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann die Anzahl der Beigeordneten in kreisfreien Städten bis zu vier betragen. Die derzeitige Hauptsatzung sieht in Vertretung des Oberbürgermeisters zwei Beigeordnete vor. Mit der Änderung der Hauptsatzung in § 14 wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig eine/n weitere/n Beigeordnete/n vorzuschlagen. Die neu vorgeschlagene Anzahl von drei Beigeordneten ermöglicht neue Organisationsmodelle, um die Stadtverwaltung angemessen führen zu können. Zudem gewährleistet die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten eine bessere Vertretungsmöglichkeit der Stadt.

Zur haushaltsrechtlichen Untersetzung der Ausweisung einer dritten Planstelle für eine/n Beigeordneten wird im Stellenplan zum Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebus eine zusätzliche Planstelle mit einer Besoldungsgruppe B2 aufgenommen.

Kinder und Jugendliche sind bei Dingen, die sie betreffen, miteinzubeziehen (§18a BbgKVerf.). Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Prozessen soll ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet werden. Dieser soll den jungen Menschen abseits der Kinder- und Jugendbeauftragten die Möglichkeit geben, sich mit ihrer eigenen Stimme auf kommunalpolitischer Ebene einzubringen. Im Rahmen der Bildung, politische Prozesse zu erlernen und mitzugestalten sowie der Selbstbefähigung, sich eine Meinung zu bilden und diese im Rahmen bestehender politischer Systeme kundzutun, ist Grundlage des Beirates. Die Themen der Kommunalpolitik betreffen ebenfalls die jungen Menschen unserer Stadt und sie wollen daran teilhaben. Der Wunsch nach einem Beirat ist durch die Jugendlichen selbst in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet worden.

Im Rahmen einer Änderung des § 7 (Beiräte) der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus wird dies nunmehr wie folgt aufgenommen:

Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

(6) Die Stadt Cottbus/Chósebus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Cottbus/Chósebus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebus“. Diesem Beirat gehören mindestens 5 und maximal 15 Mitglieder an.

(7) Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die im Alter von 11 bis 27 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chósebus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Nominierung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf auf einer Jugendkonferenz; dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus zu richten.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Die finanziellen Auswirkungen der zusätzlichen Planstelle mit der Besoldungsgruppe B2 hängen von der konkreten organisatorischen Ausgestaltung ab. Für die Besoldungsgruppe B2 ist mit einem jährlichen Aufwand in Höhe von 164.000 € (inklusive arbeitgeberseitigem Aufwand) zu rechnen.

Aufwandschadigungsansprüche für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats entstehen in Höhe von ca. 1-2 T € jährlich insgesamt.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Eingesparte Personalkosten aufgrund der Nichtbesetzung von Stellen in 2023.

3. Folgekosten:

Die Folgekosten werden in die zukünftigen Haushaltspläne aufgenommen.